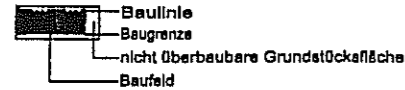


Planzeichenerklärung

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN (nach § 9 BauGB / BauNVO / PlanzVO)

1. Art und Maß der baulichen Nutzung, §9 Abs.1 Nr. 1 BauGB

Bauweise, überbaubare bzw. nicht überbaubare Grundstücksfläche §9 Abs.1 Nr. 2 BauGB

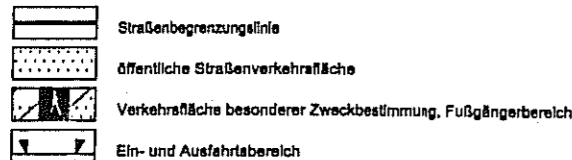


Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse mit Traufhöhen	Nutzungsschablone
GRZ	GFZ	
Bauweise		
MI	Mischgebiet	
II-III	Zahl der Vollgeschosse als Mindest und Höchstgrenze	
THm 295,50	Traufhöhe als Mindestmaß (in Meter über NN)	
THm 299,50	Traufhöhe als Höchstmaß (in Meter über NN)	
0,8	Grundflächenzahl (GRZ)	
1,2	Geschoßflächenzahl (GFZ)	
g	geschlossene Bauweise	

2. Flächen für Gemeinbedarf §9 Abs.1 Nr. 5 BauGB



3. Verkehrsflächen §9 Abs.1 Nr. 11 BauGB

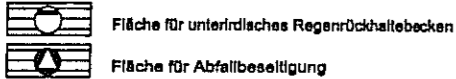


§9 Abs.1 Nr.4 BauGB

4. Hauptver- und -entsorgungsleitungen §9 Abs.1 Nr.13 BauGB



5. Flächen für Abfall- und Abwasserbeseitigung §9 Abs.1 Nr.14 BauGB



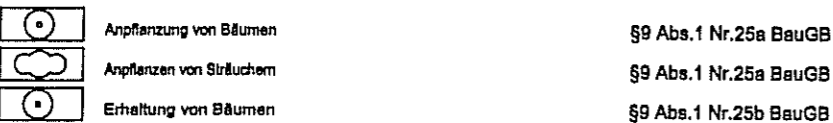
6. Grünflächen §9 Abs.1 Nr.15 BauGB



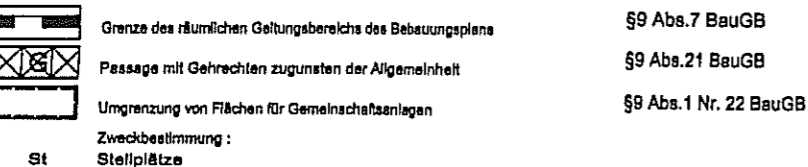
7. Flächen für die Wasserwirtschaft §9 Abs.1 Nr.16 BauGB



8. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern §9 Abs.1 Nr. 25 BauGB



9. Sonstige Planzeichen §9 Abs.7 BauGB

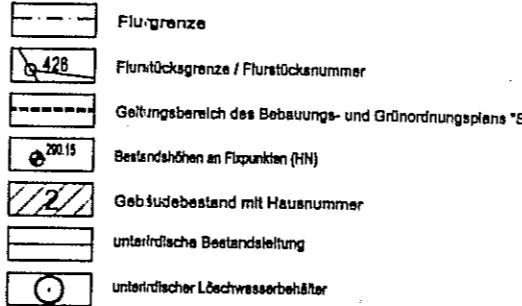


Zweckbestimmung:
St Stellplätze

PLANZEICHEN DER KARTENGRUNDLAGE / HINWEISE OHNE FESTSETZUNGSCHARAKTER



nachrichtliche Objekte:



HINWEISE

1. Grünordnung

Die Forderungen der DIN 18 920 zum Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen sind zwingend einzuhalten. Bei Baumpflanzungen ist das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen zu beachten. Bäume in Flächen für Gemeinschaftsanlagen mit Zweckbestimmung Stellplätze ist je Baum ein Standraum von mindestens 10 m² in offener Pflanzfläche zu sichern. Bäume in Verkehrsflächen sowie Flächen für Gemeinschaftsanlagen sind durch geeignete Maßnahmen in ihren Wurzelbereichen vor Überfahrungen sowie im Bereich der Stämme vor Beschädigungen zu schützen. Alle Abweichungen von den festgesetzten Pflanzmaßnahmen sind nur in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zulässig. Die festgesetzten Gehölze sind dauerhaft zu unterhalten und bei Verlust qualitätsgerecht bzw. laut Baumschutzsatzung zu ersetzen. Die erforderlichen Baumfällungen sollen aus Artenschutzgründen im Zeitraum zwischen Ende November und Ende März gefällt werden.

2. Leitungen

Alle im Gebiet vorhandenen Leitungen unterliegen dem Bestandsschutz und sind bei nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen. Bei Leitungserneuerungen sind DIN 19630 (Punkt 10.3 Arbeits- und Schutzstreifen), DVGW-Regelwerk W 403 (Mindestabstände), ATV-H 162 (Anpflanzungen) sowie die GW 125 - Baumpflanzungen zu beachten und einzuhalten. Ver- und Entsorgungsleitungen sind so zu verlegen, dass geplante bzw. bestehende Baumstandorte nicht beeinträchtigt werden. Zu diesen Baumstandorten ist ein Mindestabstand von 2,5 m einzuhalten sofern die Art der Leitung keinen größeren Schutzabstand erfordert. Sollte der Mindestabstand aus technischen Gründen nicht realisierbar sein, sind die Leitungen vor Durchwurzelung zu schützen.

3. Altlasten

Für den Geltungsbereich des Planes sind keine Altlastenverdachtsflächen bekannt. Sollten dennoch bei Baumaßnahmen schadstoffkontaminierte Medien wahrgenommen werden, ist das Staatliche Umweltamt Gera zu informieren.

4. Archäologische Funde

Im Geltungsbereich ist mit dem Auftreten archäologischer Funde zu rechnen. Es sind solche Bauweisen zu wählen, die es ermöglichen, notwendige Ausgrabungsarbeiten durchzuführen. Zufällige Funde bei Erdarbeiten sind unverzüglich der Stadtverwaltung Neustadt an der Orla, der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Thüringischen Landesamt für Archäologische Denkmalpflege in Weimar anzuzeigen.

5. Fundmunition

Eine Untersuchung des Geltungsbereichs oder Gefährdungsangaben hinsichtlich Munitionsvorkommen liegen bislang nicht vor. Alle während der Baumaßnahme gefundenen Munitionskörper sind umgehend dem Ordnungsamt Neustadt an der Orla, der Polizei oder dem Kampfmittelräumdienst anzuzeigen und fachgerecht bergen zu lassen.

6. Feuerwehr und Katastrophenschutz

Die Löschwasserentnahmestelle am Nordufer der Orla ist zu erhalten. Die Zufahrt erfolgt von Westen über den Fußweg. Die Ausfahrt erfolgt in gerader Fortsetzung auf die Rodaer Straße. Den Fußwegen ist ein Schotterrasenstreifen beizuordnen, so dass die erforderliche Fahrbreite von 3 m gesichert ist. Über die Stellplatzanlage in der Orlagasse ist die Feuerwehrzufahrt als Schotterrasenfläche zum Flurstück 610/1 zu realisieren.

7. Abfall- und Abwasserentsorgung

Entsprechend Abfallwirtschaftsatzung der Landkreise Saalfeld-Rudolstadt und des Saale-Orla-Kreises besteht ein Anschluss- und Benutzungszwang der privaten Haushalte und anderer Herkunftsbereiche an die öffentliche Abfallentsorgung. Bei der Realisierung des Vorhabens anfallende Abfälle sind, soweit nicht wiederverwendbar, gemäß Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz und Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz ordnungsgemäß zu entsorgen. Bei Bauabbrucharbeiten sind bezüglich der stofflichen Verwertung anfallenden Bauschutts und Erdaushubs die "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen, Technische Regeln" einzuhalten. Unbelasteter Bauschutt und Erdaushub sind von belasteten Materialien getrennt zu halten und einer Wiederverwertung zuzuführen. Die Abwasserbehandlung für das Planungsgebiet erfolgt in der zentralen Kläranlage Neustadt. Bei Entwässerung kommt das Mischsystem zum Einsatz.

8. Immissionschutz

Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass gegenüber der schutzbedürftigen Nachbarschaft Geräusche, Erschütterungen, Luftverunreinigungen sowie Lichteinwirkungen nach dem Stand der Technik verhindert werden und Vorkehrungen getroffen werden, um die Ausbreitung dieser Emissionen auf ein Mindestmaß zu beschränken. Während der Bauarbeiten ist sicherzustellen, dass die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gegen Baulärm (AVV Baulärm) gegenüber angrenzender schutzbedürftiger Bebauung, entsprechend ihrer tatsächlichen Art der baulichen Nutzung, eingehalten werden. Als Nachtzeit gilt die Zeit von 20 bis 7 Uhr. Beim Einsatz von Geräten und Maschinen sind die Vorschriften der 32. BImSchV zu berücksichtigen.

9. Bodenschutz

Um die bei Überschwemmung zu erwartende Erosion der offenen Bodenkrume während und nach der Uferrenaturierung zu minimieren, soll die Baumaßnahme nach dem Frühjahrshochwasser durchgeführt und vor dem Herbstbeginn mit der Decksaat so abgeschlossen werden, dass die Anwurzelung gesichert ist. Auf die Erdaufschlüsse sowie größeren Baugruben sind der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie anzuzeigen. Erkundungsdaten sind dem Geologischen Landesarchiv des Freistaates Thüringen zu übergeben.

10. Gewässerschutz

Auf die Einhaltung der allgemeinen Sorgfaltspflicht nach § 1a und der Erlaubnispflicht bei Gewässerbenutzung nach § 3 des Wasserhaushaltsgesetzes wird hingewiesen. Versickerungsanlagen sind auf Grundlage des ATV-Arbeitsblattes A 138 zu errichten.

Die Genehmigung erfolgte unter
Az.: 300-4621.20-075073-MI-Orlapark
Weimar, den 08.08.2006



Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt auf Grund des Aufstellungsbeschlusses Nr. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch / 11. 03. 2005 und in den Schaukästen am 04. 03. 2005 erfolgt

2. Das Thüringer Landesverwaltungsamt als obere Landes- Abgabe einer raumordnerischen Stellungnahme in das Pl vom 07. 04. 2005.

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauG

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belan Stellungnahme zum Planvorentwurf bzw. Planentwurf auf

Neustadt an der Orla, den 15. MAI 2006 (Siegel)

5. Der Stadtrat von Neustadt an der Orla hat am 25. 09 Auslegung bestimmt.

Neustadt an der Orla, den 15. MAI 2006 (Siegel)

6. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der P bis 21. 11. 2005 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregu vorgebracht werden können, am 07. 10. 2005 (im Amtsblat

Neustadt an der Orla, den 15. MAI 2006 (Siegel)

7. Der Stadtrat hat die vorgebrachten Anregungen sowie die abgewogen. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Neustadt in der Orla, den 15. MAI 2006 (Siegel)

8. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung un beschlossen. Die Begründung einschließlich Umweltbericht

Neustadt an der Orla, den 15. MAI 2006 (Siegel)

9. Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit Ihren Grenz 30. NOV. 2005 übereinstimmen. Für Gebäudebestand und

Pößneck, den 11. MAI 2006